

24 JAN. 2012

**A N T R A G**

zur Drs. 20/2903

der Abg. **André Trepoll, Dennis Gladiator, Dietrich Wersich, Hans-Detlef Roock,  
Roland Heintze, Robert Heinemann, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Einführung eines Zustimmungsquorums**

Der Antrag „Reform der bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide“ setzt sinnvolle Verfahrensänderungen in Bewegung, führt aber kein Zustimmungsquorum ein. Nur ein solches Quorum kann jedoch gewährleisten, dass bei einer geringen Beteiligung an einer Abstimmung nicht wenig repräsentative Mehrheiten über Fragen von erheblicher Bedeutung entscheiden. Insofern sollen mit diesem Zusatzantrag auch die Konsequenzen aus der Abstimmung gegen Wohnungsneubau im Bezirk Nord („Langenhorn 73“) gezogen werden.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Der Antrag Drs. 20/2903 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 8 des Gesetzes zur Reform der bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide erhält folgende Fassung:

Absatz 9 [im sog. Gesetzesbefehl] erhält folgende Fassung:

Beim Bürgerentscheid ist jeder wahlberechtigte Einwohner stimmberechtigt. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen eines Fünftels der Stimmberechtigten erhalten hat. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die stimmberechtigten Einwohner jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.